



GEMEINDEAMT STANS

Bezirk Schwaz

A-6135 Stans

Unterdorf 62

Stellplatzverordnung der Gemeinde Stans

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat mit Beschluss vom 8.5.2017 auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011, LGBl.Nr. 57, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 26/2017 (Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017), folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) beschlossen:

§ 1

Ausweisung von Abstellmöglichkeiten

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m gemessen nach der kürzesten Wegverbindung entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist.

§ 2

Anordnung der Abstellmöglichkeiten

Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Stellplätze angerechnet, es sei denn, dass zu allen Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann oder dass wegen des vorgesehenen eindeutig abgegrenzten Benützerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.

§ 3

Mindestfläche einer Abstellmöglichkeit

Die für baulichen Anlagen zu schaffenden Stellplätze und Garagen sind im Lageplan darzustellen, wobei die Anordnung so zu erfolgen hat, dass eine ungehinderte Zu- und Abfahrt zu jedem einzelnen Stellplatz möglich ist. Die Länge eines Stellplatzes bzw. der Garage hat jedoch mindestens 5 m, die Breite mindestens 2,50 m zu betragen.

§ 4

Befestigung

Werden mehr als 5 Stellplätze nebeneinander angelegt, so sind diese staubfrei zu befestigen.

§ 5

Unterirdische Garagen

Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten sind in jenen Teilen des Baulandes, das als Wohn- oder Mischgebiet, als Sonderfläche für Beherbergungsgroßbetriebe, als Sonderfläche für Einkaufszentren oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind, in denen die für die Abstellmöglichkeiten erforderlichen Flächen einschließlich der zur Abstellmöglichkeit führenden, dem Verkehr dienenden Grundflächen 20% des unverbaut bleibenden Bauplatzes übersteigen, unterirdisch in Form einer Tiefgarage auszuführen.

§ 6

Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen

Die Zahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen für Neu-, Zu- und Umbauten wird wie folgt festgelegt:

1.) Wohnbauten

Gemeinde der Kategorie I:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,0	1,5	1,7	2,1
Übriges Siedlungsgebiet	1,2	1,8	2,0	2,3

Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechende Einrichtungen befinden.

Also Wohnnutzfläche nach Abs. 1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen Höchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2.) Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe

2.1. Hotels und Pensionen ohne

je 2 Betten – 1 Stellplatz; mindestens jedoch 2

Restaurations- und Privatzimmervermietung	Stellplätze
2.2. Hotels und Pensionen mit Restaurationsanteil	je 2 Betten – 1 Stellplatz, zusätzl. für je 7 Sitz-Plätze im Restaurant – 1 Stellplatz; mind. jedoch 2 Stellplätze
2.3. Restaurants, Gaststätten, Cafes, Bars, Tanzlokale etc. zusätzlich	je 5 Besucherplätze – 1 Stellplatz; mindest. jedoch 2 Stellplätze je 3 Beschäftigte – 1 Stellplatz

3.) Verkaufsstätten

3.1. Läden, Geschäftshäuser	Je 20 m ² (Kundenfläche/Verkaufsraumfläche) – 1 Stellplatz; mindest. jedoch 2 Abstellplätze und je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
3.2. Supermärkte	je 20 m ² Verkaufsraumfläche – 1 Stellplatz; zusätzl. zu den Abstellplätzen eine Ladezone mit Zu- und Abfahrt
zusätzlich Lagerräume und –plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze sind nach Punkt 4.2. zu beurteilen.	je 3 Beschäftigte – 1 Stellplatz

4.) Gewerbliche Anlagen

4.1. Industrie- und Gewerbetriebe	je 3 Beschäftigte oder je 50 m ² Betriebsfläche – 1 Stellplatz, jedoch mindest. 2 Abstellplätze
4.2. Lagerräume und –plätze sowie Ausstellungs- und Verkaufsplätze	je 3 Beschäftigte oder je 80 m ² Betriebsfläche – 1 Stellplatz, jedoch mind. 2 Abstellplätze.
4.3. Lagerräume, in denen üblicherweise kein Arbeitsplatz sein darf, aber deren Fläche mindestens mehr als 30 m ² betragen	kein Stellplatz erforderlich.

Es ist jene Berechnungsart zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt.

5.) Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- u. Praxisräume

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.1. Schalter, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u.dgl. | je 15 m ² Nutzfläche (nicht in die Nutzfläche miteinbezogen werden: unbeheizte Keller, unausgebaute Dachböden, Garagen und ähnliches)
– 1 Stellplatz
mindest. jedoch 3 Stellplätze
zusätzlich je 3 Beschäftigte – 1 Stellplatz |
| 5.2. Büros, Kanzleien und Verwaltungsgebäude | je 25 m ² Nutzfläche (nicht in die Nutzfläche miteinbezogen werden: unbeheizte Keller, unausgebaute Dachböden, Garagen und ähnliches)
– 1 Stellplatz
mindest. jedoch 3 Stellplätze |

6.) Versammlungsstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 6.1. Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Kinos, Mehrzweckhallen u.dgl. | je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz |
| 6.2. Vortragssäle | je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz |
| 6.3. Kirchen | je 30 Sitzplätze – 1 Stellplatz |
| 6.4. Friedhöfe | je 200 m ² Grundstücksfläche – 1 Stellplatz |

7.) Sportanlagen

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7.1. Sportplätze | je 10 Besucherplätze oder 250 m ² Sportfläche – 1 Stellplatz |
| 7.2. Spiel- und Sporthallen | je 50 m ² Hallenfläche – 1 Stellplatz
zusätzlich je 10 Besucherplätze – 1 Stellplatz |
| Freibäder | je 200 m ² Grundstücksfläche – 1 Stellplatz |
| Tennisplätze | je Spielfeld – 3 Stellplätze |
| Übrige Sportanlagen | je 10 Besucher – 1 Stellplatz |

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

§ 8

Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2008 beschlossene Garagen- und Stellplatz-Verordnung der Gemeinde Stans außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Michael Huber)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Seite 4 von 4